- 25. 1. Folgt aus der Rüdwirkung einer behörblichen Genehmigung bes Erwerbs von Grundeigentum, daß eine vom Erwerber vorher ausgesprochene Kündigung und ein vorher (nach Ablauf der Kündigungsfrist) von ihm gemachtes Angebot der Rüdzahlung einer Grundschuld troß der Ablehnung durch den Gläubiger als für diesen verbindlich gelten?
- 2. Hat der Berzug des Aufwertungshipvihelengländigers mit der Annahme des Aufwertungsbetrags Einfluß auf die Berechnung des Barwerts?
- 3. Kann ber Niefbraucher eines Grundstüds die Zahlung von Zinsen der für ihn darauf eingetragenen Grundschulben verlangen, wenn die Ausübung des Riefbrauches gemäß §§ 1052, 1054 BGB. einem gerichtlichen Berwalter übertragen worden ist?
- 4. Kann ber Nießbraucher beim Erlöschen seines Rechts mit ber Erteilung ber Löschungsbewilligung zurüchalten? BGB. §§ 184, 273, 301, 1044, 1047, 1052, 1054, 1142, 1144. Ausw. § 88. DurchsBo. zum Ausw. b. 29. Robember 1925 Art. 21.
- V. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1933 i. S. Witwe F. u. Sheleute Fr. (Bell.) w. Cheleute Sch. (N.). V 419/32.
 - I. Landgericht Mainz.
 - II. Oberlandesgericht Darmftabt.

Die klagende Sheftau kaufte im Jahre 1921 ein Hausgrundstüd in Wainz und wurde auf Grund der Auflassung alsbald als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Im August 1925 kündigten

die Rläger den Beklagten die für diese auf dem Grundstück eingetragenen Grundschulben von 20500 M., und nach drei Monaten verlangten sie gegen eine von ihnen angebotene Zahlung von 25% des Goldmarkbetrages und der bis dahin erwachsenen Zinsen die Löschung der Grundschulben und eines Nießbrauches, der ferner für die Beklagten eingetragen war, jedoch laut Bewilligung und Eintragung bei gänzlicher Bezahlung der Grundschulden erlöschen sollte. Die Beklagten, denen das lettere Schreiben der Kläger am 24. November 1925 zugegangen war, wiesen die Kündigung und das Angebot zurück, weil der Rießbrauch durch diese Zahlungen nicht aufgehoben werden könne. Als die Kläger unter Wiederholung des um die Awischenzinsen verkürzten Angebots die Löschungsklage erhoben. wurden sie damit abgewiesen, und zwar lettlich durch Urteil des V. Rivilsenats des Reichsgerichts vom 22. Februar 1928 (RGR. Bb. 120 S. 198). Das Reichsgericht nahm an, die klagende Chefrau sei durch den Versailler Vertrag staatenlos geworden und bedürfe zum Eigentumserwerbe nach hessischem Recht der Genehmigung bes Landesministeriums. Nachdem die Genehmigung am 30. Juli 1928 erteilt worden war, erneuerten die Kläger ihr Löschungsbegehren. Sie sind mit dieser zweiten Rlage in den Borinstanzen durchgedrungen, und der von ihnen zu zahlende Betrag ift dabei vom Oberlandesgericht unter Mbzug der für den 24. November 1925 berechneten Awischenzinsen bestimmt worden. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus ben Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus: Die Genehmigung habe rückwirkende Kraft und mache auch die inzwischen getroffenen Berfügungen, mit alleiniger Ausnahme der im § 184 Abf. 2 BGB. gedachten, wirksam; die Kündigung sei eine Verfügung, zudem durch die Klage genehmigt und damit, ganz abgesehen von der staatlichen Genehmigung, auf Grund des § 185 BGB. seit dem 24. November 1925 wirksam. Die Klägerin sei an diesem Tage also derechtigt gewesen, die Auswertungsbeträge den Beklagten anzubieten. Die Feststellung des Vorprozesses über den Bestand des Nießbrauchs könne sich nicht auf spätere Vorgänge erstrecken. Diese Erwägungen sind unbedenklich, soweit sie sich gegen die Einrede der Kechtskraft richten. Aus Grund eines nach dem Erlaß des Erkenntnisses eingetretenen Er-

eignisses wäre eine abweichende Beurteilung der dinglichen Rechtsverhältnisse nicht ausgeschlossen. Außerdem hat sich der erkennende Senat im Bordrozek-Urteil vom 22. Februar 1928 nicht über den Bestand des Nießbrauches ausgesprochen, sondern die Entscheidung nur barauf gegründet, daß die Kläger weder zur Klage noch zur Widerflage legitimiert seien. Ferner kann die rückwirkende Kraft der Genehmiauna, welche die Rlägerin erhalten hat, nicht in Zweifel gezogen werden, schon deshalb nicht, weil sie auf Grund des irrevisiblen Art. 15 des hessischen Ausführungsgesetes zum Bürgerlichen Gesetbuch anerkannt worden ist, der sie durch entsprechende Anwendung des § 184 BGB. vorschreibt. Unrichtig ist aber die Folgerung der Revisionsbeklagten, dem Revisionsgericht sei damit auch die Nachprüfung der Beurteilung entzogen, welche die Wirkungen der Künbigung und bes Tilgungsangebots vom Sahre 1925 im angesochtenen Urteil erfahren haben. Hierbei handelt es sich um eine andere Rechtsfrage, nämlich barum: Kann der Erwerber von Grundeigentum zu einer Reit, wo sein Eigentum sich noch nicht vollendet hat und wo es noch unentschieden ift, ob es zur Vollendung bes Erwerbs tommen wird, von den Grundstücksgläubigern verlangen, daß sie ihn als Sigentumer behandeln? Ober (was nur die Kehrseite dieser Frage ist): Regelt sich, sobald bem Erwerber bas Eigentum burch Erteilung der behördlichen Genehmigung mit rückwirkender Kraft zugefallen ist. sein Rechtsverhältnis zu den Grundstückgläubigern so, als wenn sie seine während jenes Schwebezustandes ihnen gegenüber vorgenommenen und damals zurückgewiesenen Gigentümerhandlungen seinerzeit hätten anerkennen mussen? Diese Fragen sind mit der Revision unbedenklich zu verneinen. Im einzelnen ist dazu Folgendes zu sagen:

Die Kündigung eines Kapitals hat den Zweck, den Tag zu bestimmen, an dem die Zahlung bewirkt und angenommen werden muß. Deshald kann die Kündigung nur dann rechtswirksam erfolgen, wenn die Besugnis des Kündigenden zu ihrer Erklärung, hier sein Sigentum, schon in diesem Augenblick besteht. Daß sie später für diesen Zeitpunkt singiert wird, genügt nicht. Denn solange der Erwerd nicht statgefunden hat, sondern vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses wie der Erteilung einer behördlichen Genehmigung abhängt, kann die Kündigung nicht die ihrer Aufgabe entsprechende Gewißheit schaffen, und es kann deshald dem anderen Teile nicht zugemutet werden, die

wirtschaftlichen Vorbereitungen zu treffen, benen die Kündigungsfrist dienen soll. Wegen der dem Kündigungsempfänger sonst drohenden unbilligen Verletung seiner Belange wird denn auch, was das Berufungsgericht freilich verkennt, die Anwendbarkeit des § 185 Abs. 2 BGB. auf die Kündigung allgemein verneint (vgl. KGUrt. v. 18. Juni 1924 III 139/24).

Das Ergebnis wäre aber kein anderes, wenn man bon der Ründigung ablähe und etwa zu Gunften der Kläger unterstellte, daß die Grundschulden der Beklagten jederzeit rückahlbar gewesen seien. Denn die Beklagten durften es am 24. November 1925 jedenfalls ablehnen, das Verlangen der Kläger nach Küdnahme des Kapitals und Erteilung der Löschungsurkunden zu befolgen, weil die klagende Chefrau damals noch nicht Eigentümerin des Grundstücks war. Hätten die Beklagten das Geld angenommen, so würde die Rahlung allerdings auf Grund bes später mit rückwirkender Kraft eingetretenen Eigentumserwerbs ihre dinglichen Rechtsfolgen gemäß §§ 1143, 412, 401, 1153, 1192 BGB. mit Wirkung vom gabltage geäußert haben. Diese Rückvirkung von Verfügungen ist es, die das Berufungsgericht zu seiner Entscheidung geführt hat. Entscheidend ist aber, ob die Beklagten zur Vermeibung bes Gläubigerverzuges genötigt waren, die Rahlung von den Klägern anzunehmen und ihnen dabei zur Vermeidung des Schuldnerverzuges die Löschungsbewilligung zu erteilen. Davon kann keine Rede fein, weil diese Rechtsfolgen zum Nachteil der Beklaaten nur dann eintreten konnten, wenn sie durch die damals vorhandene Rechtslage begründet waren. Auf eine Einwilligung der Voreigentümer ist das Urteil nicht gestütt; die Klage ist auch nicht damit begründet worden, daß die Kündigung und das Angebot mit solcher Einwilliaung geschehen und den Beklagten gegenüber gerechtfertigt worden wären. Aus dem Gesagten folgt schließlich, daß die vor dem Eigentumserwerb von den Klägern abgegebenen Erklärungen nicht burch nachher abgegebene — wie ihre Klagen — rückwirkend Geltung erlangt haben, sondern daß dadurch Rechtsfolgen nur für die Reit ihrer Abgabe eingetreten sein können. Mit der bisherigen Begründung, die Beklagten seien am 24. November 1925 in Annahmeverzug geraten und hätten daher nur noch die unverzinslichen Aufwertungsbeträge zu erhalten, die sich gesetlich für die Grundschulben nach Abzug des für jenen Tag berechneten Zwischenzinses ergeben, kann das angesochtene Urteil mithin nicht aufrechterhalten werden. Zu prüsen bleibt, ob die Entscheidung im Ergebnisse aus anderen Gründen richtig ist (§ 563 JBD.). Das ist anzunehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob und gegen welchen Betrag die Mägerin die Löschung der Grundschulden und des Nießbrauches verlangen kann, ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß die vorliegende, am 4. September 1928 eingereichte Klage als eine wiederholte Kündigung aufzusassen ist. Diese Annahme wird weder durch den Rechtsstandpunkt der Kläger, die Fälligkeit sei längst eingetreten, noch dadurch ausgeschlossen, daß sie, wie die Beklagten bekonen, den Auswertungsbeirag zu niedrig berechneten und zugleich seine Zahlung wegen der dabei erklärten Ausrechnung ganz ablehnten. Das Berlangen nach baldigster Kücknahme der Grundschuldkapitalien sand in der Klage deutsichen Ausderuck und war weder zu der Berechnung ihrer Höhe noch zu der Aufrechnungserklärung in ein Bedingungsverhältnis geseht. Die Grundschulden sind also seit dem Dezember 1928 oder Januar 1929 fällig; genauer läßt sich das nicht sagen, weil der Tag der Klagezustellung nicht sestgeselt ist. . . .

Eine Tilgung bes Auswertungsbetrages durch Aufrechnung behaupten die Kläger jetzt nicht mehr. Ihr Zahlungsangebot vom 21. Dezember 1928 scheidet aus, weil es sich nur auf den für Ende 1925 berechneten Auswertungsbetrag bezog. Dagegen erreichen die am 13. Februar 1929 zwar nur vorsorglich, jedoch unbedingt angebotenen Summen die gemäß Urt. 21 Durchsvo. z. Auswes. um den Zwischenzins gekürzten Auswertungsbeträge, gleichviel ob man jenen für Dezember 1928 berechnet, wo die Fälligkeit bereits eingetreten sein kann, oder für Ende Januar 1929, wo das Angebot erfolgte. Bei diesen Abzügen würde es auf Grund entsprechender Anwendung des § 301 BGB. sein Bewenden haben, wenn das Angebot sonst ordnungsmäßig gewesen wäre und die Beklagten in Annahmeverzug gesetzte.

Die Revision beanstandet insoweit zunächt, das die Kläger weder damals noch später die Zinsen gemäß § 28 Auswe. angeboten hätten, und das trifft wenigstens für die Zinsen seit 1926 zu. Aber der Nießbraucher hat nach § 1047 BGB. im Verhältnis zum Sigentümer die Zinsen der bei der Begründung des Nießbrauches vorhandenen Grundschulden zu tragen. Aus dieser Bestimmung ist mit den Erläuterungswerten (vgl. auch OLGRspr. Bd. 31 S. 338) zu solgern, daß der Nießbraucher, der selbst eine solche Hypothet oder Grundschuld hat, neben

den Nutungen, die er aus dem Grundstück zieht, aus diesem keine Zinsen für das Recht beanspruchen kann. Eine Vereinbarung bes Gegenteils wäre nicht unzulässig und bei gehöriger Eintragung gegen ben jeweiligen Eigentümer wirkfam, wird aber aus praktischen Gründen selten vorkommen und läft sich hier in der Bedingung, der Nießbrauch erlösche nach Rahlung der Grundschulden "nebst Rinsen", nicht finden; benn dieser Ausat erklärt sich bereits burch die bei der Bestellung etwa rücktändigen Rinfen. In diesem Sinne haben die Beklagten selbst vorgetragen, der Nießbrauch sei auch dazu bestimmt gewesen. bem Riekbraucher die ordnungsmäßige Verzinsung der Grundschulden zu gewährleisten, die sie ja selbst zu beanspruchen gehabt hätten. Es könnte sich nur noch fragen, ob eine andere Beurteilung deshalb geboten ist, weil den Beklagten durch eine auf Antrag der Kläger am 26. November 1925 erlassene und am 19. September 1928 aufrechterhaltene einstweilige Verfügung gemäß § 1054 BGB, die Ausübung des Nießbrauches entzogen und für Rechnung der Beklagten einem gerichtlichen Verwalter übertragen worden ist. Die Frage muß verneint werden. Die Befugnis, den Rießbrauch selbst auszuüben, ist zwar ein Bestandteil des Rechts von wirtschaftlichem Wert. Auch bei ihrer Entziehung behält indes der Rießbraucher den wichtigsten Inhalt seines Rechts, nämlich ben Anspruch auf die Rutungen. § 1047 BGB. ist aber wesentlich ein Ausbruck des Gebankens, daß derjenige die Lasten tragen muß, dem die Nutungen gebühren. Wenn das Gesetz selbst unter gewissen Voraussehungen die hier angeordnete Entziehung der Rechtsausübung für zulässig erklärt (§§ 1054, 1052 BBB.), ohne baraus Folgerungen für die Anwendung des § 1047 BGB. zu ziehen, so erkennt es damit an, daß die Veränderung nicht ausreicht, um den Nießbraucher von den Verpflichtungen des § 1047 zu befreien.

Die Kläger machten die Lahlung davon abhängig, daß sie zugleich die Urkunden über die Löschung des Rießbrauches erhielten. Diesen Standpunkt haben sie auch in der Folgezeit sestgehalten. Es fragt sich deshalb, ob die Beklagten sich mit den Grundschuldauswertungsbeträgen begnügen müssen oder aber für den Rießbrauch eine besondere Zahlung zu verlangen haben... (Letzteres wird verneint.)

Die Beklagten wollen weiter wegen Forderungen zurüchalten, welche sie auf Grund des Nießbrauches und aus den zwischen den Parteien ausgebrochenen Streitigkeiten gegen die Kläger erheben zu können glauben.... (Wird näher dargelegt.) Das Berufungsgericht

hält das Zurückehaltungsrecht traft Gesetzes und nach dem Inhalt der Eintragung für unzulässig; es nimmt weiter an, daß die Forderungen der Beklagten teilweise nicht begründet seien und im übrigen durch höhere Schadensersahansprüche der Mäger gedeckt würden. Auch diese Aussührungen werden von der Revision angesochten. Sie macht geltend, daß eine Zurückaltung auch in dinglichen Rechtsverhältnissen erlaubt sei, und verneint die Schlüssigisteit der sachlichen Beurteilung der Ansprüche, mit denen die Beklagten zurückalten. Richtig ist nun, daß die Gründe des angesochtenen Urteils zu diesem Streitpunkt nicht frei von Rechtsiertum sind. Die Berneinung des Zurück-

behaltungsrechts bleibt indessen davon unberührt.

Das Recht bes Eigentumers zur Tilgung von Grundschulben gemäß §§ 1144, 1192 BGB. ist nach ber Rechtsprechung bem gurudbehaltungsrecht wegen anderer Ansprüche des Gläubigers nicht ausgeset, weil das bem Grundsat ber Bestimmtheit bes Grundpfandrechts widerspräche (vgl. WarnRpr. 1911 Ar. 392, 1925 Ar. 36; RG3. Bb. 107 S. 93). Bei Zahlung der richtigen Aufwertungsbeträge können die Beklagten also den Klägern nicht die Aushändigung ber löschungefähigen Grundschuldquittungen verweigern, und mit ber Tilgung ber Grundschulben erlischt, wie gezeigt, der befristete Rießbrauch. Aber die Zurudbehaltung der zur Berichtigung des Grundbuches wegen des Nießbrauches erforderlichen Löschungsbewilligung ist bei ben sonstigen Voraussetzungen bes § 273 BGB. nicht kraft Gefetzes ausgeschlossen, da es sich hier nicht um ein Grundpfandrecht handelt. Insoweit findet vielmehr der vom erkennenden Senat wiederholt ausgesprochene Gedanke Anwendung, daß auch gegenüber Ansprüchen auf Berichtigung bes Grundbuchs ein Zurlichbehaltungsrecht möglich ist (RGB. Bb. 114 S. 268, Bb. 115 S. 46). Soweit erstattungefähige Berwendungen in Betracht tommen, liegt die Sache ebenso wie bei ber Mage auf Herausgabe bes Grundstück; würde die Einrede aus § 273 Abs. 2 BBB., die der Nießbraucher gegenüber dieser Klage ohne Aweifel hat, auf sie beschränkt, so liefe er nach Aufgabe seines Buchrechts Gefahr, von einem Dritten, dem gegenüber er keinen Anspruch hat, auch des Besitzes entsetzt zu werden. Auch der Tatbestand des § 273 Abs. 1 BCB. kann unter Umständen vorliegen. Das Berufungsgericht gibt für seine Annahme, das Zurudbehaltungsrecht sei unzulässig, aber noch einen zweiten Grund. Es legt nämlich bie Bewilligung des Nießbrauches und die mit ihr übereinstimmende Eintragung bahin aus, daß die Beklagten gegen die Zahlung der Grundschuldbeträge den Nießbrauch unbedingt zur Löschung bringen müßten und diese von der Befriedigung anderer Forderungen gegen den Eigentümer nicht abhängig machen dürsten; letzterer habe die Sichersheit haben sollen, daß er dei Zahlung der Grundschulden das Grundstüd ungehindert veräußern könne, was dei Bestehenbleiben der Eintragung des Nießbrauches nicht möglich sei. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden. Es ist auch zulässig, das Rechtsverhältnis so mit dinglicher Wirkung zu regeln, und die Sache liegt nicht derart, daß die Regelung etwa der Arglisteinrede weichen müßte....